

Gemeinde Waldburg

nachfolgend als „**Kommune**“ bezeichnet

und

Name, Vorname [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Straße, Nr. [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

PLZ, Ort [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefon, Mail [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

nachfolgend **Eigentümer**¹ genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag

Präambel

Die Kommune beabsichtigt vorrangig in den unterversorgten Gebieten ein leistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürgerinnen und Bürger sowie der bei der Kommune ansässigen Betriebe zu verbesserten und zukunftsorientierten Breitbandangeboten zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist die Kommune auf den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschluss- und Gestattungsverträgen angewiesen.

Zu welchem Zeitpunkt der Kabelleitungstiefbau in den gemäß Ausbauplan betroffenen Straßenzügen abgeschlossen sein wird, steht noch nicht fest. Die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte dürfen das Glasfasernetz zwar bauen, aber selbst nicht öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betreiber wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte ausgewählt. Mit dem künftigen Betreiber können auf Wunsch des Eigentümers Endkundenverträge zur Versorgung mit Mehrfachdiensten (Internet, Telefon, TV) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung des Eigentümers zum Abschluss von Endkundenverträge über die Erbringung von Breitbanddiensten besteht nicht und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet.

¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages

Die Parteien schließen diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Straßenzug, der das vertragsgegenständliche Grundstück verkehrlich erschließt, mit einem Glasfasernetz der Kommune tatsächlich ausgebaut wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist die Mitteilung des Baubeginns des Glasfasernetzes in dem Straßenzug (Bauanzeige) in Schriftform oder Textform durch die Kommune an den Eigentümer.

Dieser Vertrag begründet vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung weder einen konkreten Anspruch des Eigentümers auf die bauliche Umsetzung des Vorhabens noch auf die Bereitstellung entsprechender Breitbanddienste.

1. Herstellung und Gestattung des Hausanschlusses

1.1 Der Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke), Grundbuch [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Flst.-Nr.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) auf Gemarkung [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Straße, Nr.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

gestattet der Kommune oder von ihr beauftragte Dritte das/die oben eingetragene/n Grundstück/e unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen zu nutzen, diese Kommunikationsleitungen zu errichten, zu unterhalten, in standzuhalten, zu erweitern und zu erneuern. Er ist damit einverstanden, dass die Kommune auf seinem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen, insbesondere den Hausanschluss, dauerhaft anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung des Eigentümers führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Kommune bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.

1.2 Ein Anspruch des Eigentümers auf Versorgung mit Breitbanddiensten ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet. Breitbanddienste werden ausschließlich vom künftigen Netzbetreiber/Dienstleister angeboten und erfordern die Vereinbarung eines gesonderten Versorgungsvertrages mit dem Netzbetreiber/Dienstleister.

1.3 Der Eigentümer beauftragt auf seine Kosten die Kommune mit der Herstellung eines Hausanschlusses ausgehend vom Glasfasernetz der Kommune auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken des Eigentümers bis zum Hausübergabepunkt einschließlich der Netzabschlussdose (APL) bzw. Verteilspleissbox. Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Kommune und dem Hausverteilnetz. Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose (GAP) und bei Mehrfamilienhäusern die Verteilspleissbox. Die Kommune ist Eigentümerin des Hausanschlusses einschließlich seiner sämtlichen Anlagen und Einrichtungen bis zum Hausübergabepunkt. Ferner bleibt die Kommune Eigentümerin der Netzabschlussdose bzw. der Verteilspleissbox.

Die Kommune legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes fest, an der der Hausübergabepunkt installiert wird. Gleiches gilt für die auf dem Grundstück zu verlegende Trasse des Hausanschlusses.

Die Leitungsführung des Hausanschlusses wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der Kommune bzw. von ihr beauftragten Dritten festgelegt. Die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation (Hausverteilnetz) ab dem Hausübergabepunkt bis zum Endgerät ist ausschließlich der Eigentümer verantwortlich.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

- 2.1 Die Hausanschlussleitung einschließlich ihrer sämtlichen Anlagen und Einrichtungen ist im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und geht nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- 2.2 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Kommune oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Anlage des Eigentümers (z. Bsp. Hausverteilnetz, vorinstallierte Hausverkabelungen sowie Endgeräte) muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z. Bsp.: VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

3. Wohnungsanschlüsse

- 3.1 Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Verteilspleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die Kommune errichtet die Verteilspleißbox. Die Kosten hierfür sind im Anschlusspreis enthalten.
- 3.2 Die Verlegung von Glasfaserkabeln von der Netzabschlussdose bzw. Verteilspleißbox in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers. Der Eigentümer hat der Kommune bzw. von ihr beauftragten Dritten den Zugang zur Netzabschlussdose bzw. Verteilspleißbox zu gewährleisten.
- 3.3 Änderungen am Hausanschluss, insbesondere der Netzabschlussdose bzw. an der Verteilspleißbox dürfen nur durch die Kommune oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Eigentümer ist hierzu nicht berechtigt.

4. Rückbau und Eigentümerwechsel

- 4.1 Die Kommune wird ferner binnen Jahresfrist nach Zugang einer rechtswirksamen Kündigung des Vertrages die von ihr angebrachten und in ihrem Eigentum stehenden Vorrichtungen (Netzabschlussdose/Verteilspleißbox/Glasfaser) auf eigene Kosten wieder beseitigen. Auf schriftliches Verlangen des Eigentümers wird die Kommune die Vorrichtungen innerhalb von 1 Jahr entfernen, soweit dem Verlangen keine schutzwürdigen Interessen Dritter, insbesondere Mietern oder dinglich Berechtigten, entgegenstehen.

4.2 Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 566 BGB (Kauf bricht nicht Miete).

5. Instandsetzung bei widerrechtlicher Beschädigung

Die Kommune verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Kommune bzw. von ihr beauftragten Dritten widerrechtlich beschädigt worden sind. Bei Beginn und Ende dieses Vertrages ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der jeweilige Zustand des Grundstücks und/oder der Gebäude gemeinsam festgestellt wird.

6. Zutrittsrecht

Der Eigentümer hat der Kommune und ihren Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung unentgeltlich zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (ges. Feiertag, Wochenenden, früh am Morgen usw.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug oder einer wesentlichen Störung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet. Der Eigentümer ist von der Kommune oder von ihr beauftragten Dritten rechtzeitig über Art und Umfang des beabsichtigten Zutritts des Grundstücks zu benachrichtigen. Rechtzeitig im vorgenannten Sinne ist eine Benachrichtigung 7 Kalendertage vor dem beabsichtigten Zutritt. Bei Gefahr im Verzug oder dem Vorliegen einer wesentlichen Störung, die geeignet ist, erhebliche Schäden anzurichten, entfällt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann erstmals nach Ablauf von 15 Jahren mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung bei der Kommune. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

8. Hausanschlusskosten

8.1 Kostenfreier Anschluss

der Anschluss ist kostenfrei

Der Hausanschluss wird im Zuge einer, durch den im 6. Aufruf des Bundes, geförderten Baumaßnahme baulich hergestellt. Hierbei fallen für den Anschlussnehmer keine Kosten an. Die Gemeinde informiert die betroffenen Anschlussnehmer im Vorfeld der anstehenden geförderten Baumaßnahmen über einen möglichen Anschluss.

8.2 Kostenpflichtiger Anschluss

der Anschluss ist kostenpflichtig wie folgt, da die Baumaßnahme nach dem Bundesprogramm nicht förderfähig ist

~~Bitte eine Alternative auswählen und die andere löschen (rot-markierte Texte ebenfalls löschen)~~

~~Alternative 1~~

~~Der Eigentümer hat für die Herstellung des Hausanschlusses pauschal die Kosten in Höhe von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer an die Kommune zu bezahlen. Liegt der Hausübergabepunkt mehr als Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, hat der Eigentümer den daraus tatsächlich entstehenden Mehraufwand der Kommune zu erstatten.~~

Alternative 2

Der Eigentümer hat für die Herstellung des Hausanschlusses der Kommune die tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Die geschätzten Baukosten berechnen sich danach als Richtwerte wie folgt:

Hausanschluss bis Außenmauer Gebäude	Richtwerte
- je Meter unbefestigt	80€
- je Meter Pflaster	140€
- je Meter Asphalt	160€
- je Stück Montagegrube am Gebäude	200€
- je Stück Hauseinführung inkl. Kernbohrung/Bohrung	350€
- je Meter Mikrorohr inkl. Kleinteile (Kupplungen)	4€
- je Stück Technische Ausrüstung/Glasfaser/Montage Hierin enthalten:	
- Glasfaserkabel einblasen bis zu einer Länge von 300 m vom APL bis zum Hauptverteiler	
- Netzabschlussdose APL Standard für bis zu 3 WE	
- Spleißarbeiten im Hauptverteiler und APL	
- Dokumentationen und Prüfnachweise	
- betriebsfertig herstellen	900€
- je Stück Mehrlänge größer 300 m bis 500 m	200€
- je Stück Mehrlänge größer 500 m bis 1000 m	300€
- je Stück Mehrlänge größer 1000 m bis 1500 m	300€
- je weitere Wohneinheiten / Spleißbox	500€

(bei Einfamilienhäusern wird eine Netzabschlussdose (APL), bei Mehrfamilienhäusern eine Verteilspleißbox, benötigt)

Dem Eigentümer ist bekannt, dass es sich bei den vorgenannten Preisen je Meter lediglich um Richtwerte handelt, die je nach Ausführung bei der konkreten Bauausführung höher liegen können. Die o.g. Richtwerte verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Mit Abschluss dieses Vertrags hat der Eigentümer an die Kommune für die Herstellung eines Hausanschlusses eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% der Baukosten gemäß einem Kostenvoranschlag des von der Kommune mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmens zu leisten.

8.2 Bei Mehrfamilienhäusern:

Bitte angeben, wie viele Wohneinheiten sich in Ihrem Haus befinden:

Anzahl: 2 3 4 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

8.3 Die Hausanschlusskosten können durch Eigenleistungen des Eigentümers ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Höhe des festzusetzenden Betrages der Eigenleistung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Eigenleistung umfasst das Herstellen und Wiederverfüllen des Leitungsgrabens sowie das Einlegen des Leerrohres durch den Eigentümer ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenmauer des Gebäudes nach den technischen Vorgaben der Kommune. Das Einziehen des Glasfaserkabels bleibt Sache der Kommune. Der Eigentümer hat im Fall der Erbringung der Eigenleistung der Kommune die Durchgängigkeit des Hausanschlusses bis zum Hausübergabepunkt zu gewährleisten.

8.4 Der Anspruch der Kommune auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Hausanschlusskosten entsteht mit mangelfreier Herstellung des Hausanschlusses. Die Kosten nach Ziffer 8.1 sind vom Eigentümer 14 Tage nach Stellung einer schriftlichen Rechnung der Kommune an diese zur Zahlung fällig.

9. Erstattung der Kosten notwendiger Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung des Hausanschlusses

Die Kommune ist dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der Kosten für die zur Gewährleistung des Betriebes notwendigen Maßnahmen der Unterhaltung, Instandhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses erstattet zu verlangen. Der Kostenerstattungsanspruch der Kommune erstreckt sich der Höhe nach auf die tatsächlich entstandenen Kosten der jeweiligen Maßnahme und ist dem Eigentümer nachzuweisen. Die Kommune ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten.

10. Haftung

10.1 Die Kommune haftet, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Ansprüche bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig Vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) sowie den Ersatz von Verzugsschaden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Kommune auch für einfache Fahrlässigkeit auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens.

10.2 Die Kommune haftet darüber hinaus für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für gesetzliche Ansprüche. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich

aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen.

10.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter der Kommune, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich die Kommune zur Vertragserfüllung bedient.

11. Rücktrittsrecht

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Herstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das Glasfasernetz solange nicht die aufschiebende Bedingung gemäß der Präambel des Vertrages eintritt. Steht der Baubeginn des Glasfasernetzes in dem das Grundstück des Eigentümers erschließenden Straßenzuges nach den Planungen der Kommune unmittelbar bevor, so zeigt die Kommune dies dem Eigentümer in Schrift- oder Textform an (Baubeginnanzeige) und gibt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses bekannt. Dem Eigentümer bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Baubeginnanzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kommune zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Kommune. Die Kommune wird vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit den Bauarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

12. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Kommune seinen Namen und Adresdaten ([Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)) zum Zweck der Sicherstellung des Netzbetriebs sowie zur Einholung von Signallieferverträgen an künftige Netzbetreiber, Dienstanbieter, die Telekommunikations- Dienstleistungen über das Glasfasernetz der Kommune anbieten, und den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg übermittelt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Kommune nicht gestattet. Das Einverständnis kann vom Eigentümer jederzeit schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen werden.

13. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

13.1 Widerrufsrecht

Der Eigentümer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Eigentümer der Kommune ([Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax ([Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)) oder E-Mail ([Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Eigentümer kann dafür das in der Anlage stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Eigentümer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

13.2 Widerrufsfolgen

Wenn der Eigentümer diesen Vertrag widerrufen, hat die Kommune ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem

Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags durch den Eigentümer bei der Kommune eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet die Kommune dasselbe Zahlungsmittel, das der Eigentümer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Eigentümer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Eigentümer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde vom Eigentümer verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Eigentümer der Kommune für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

14.2. Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

14.3 Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des/der Grundstücks/e und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind.

Ort / Datum

Ort / Datum

Eigentümer

Kommune

Anlage

Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

— An [hier ist der Name, die Anschrift, die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Kommune von dieser einzufügen]:

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Herstellung eines Hausanschlusses

—

Vertrag vereinbart am (*)/erhalten am (*)

—

Name des/der Verbraucher(s)

—

Anschrift des/der Verbraucher(s)

—

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

—

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.